clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 132/14

Datum: 11. September 2014
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Migration zur vertraglichen Abwicklungsperiode von T+2: Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 048/14, 078/14, 111/14

Kontakt: Derivatives Clearing, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com,
Sec Clearing Superv.&Reconciliation (DDL), T +49-69-211-1 19 40, ccp@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Wie bereits mit Eurex Clearing-Rundschreiben 048/14, 078/14 und 111/14 bestätigt, wird die vertragliche Abwicklungsperiode von übertragbaren Wertpapieren von drei Geschäftstagen nach der Ausführung (T+3) auf zwei Geschäftstage nach der Ausführung (T+2) mit Wirkung zum **6. Oktober 2014** verkürzt, um die Anforderungen der (CSD)-Regulierung Artikel 5 zu erfüllen.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) für die betroffenen Märkte und entsprechende Finanzinstrumente, die von der Migration auf die T+2-Abwicklung betroffen sind.

Alle Produkte, für die aktuell bereits eine vertragliche Abwicklungsperiode von T+2 gilt, sind von der Änderung nicht betroffen. Bitte beachten Sie auch, dass spanische Produkte weiterhin mit Abwicklungszyklus von T+3 abgewickelt werden, da die Migration auf T+2 im Heimatmarkt erst für das 4. Quartal 2015 vorgesehen ist.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen sind diesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen treten am **6. Oktober 2014** in Kraft.

Migration zur vertraglichen Abwicklungsperiode von T+2: Änderung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Wie bereits mit Eurex Clearing-Rundschreiben 048/14, 078/14 und 111/14 bestätigt, wird die vertragliche Abwicklungsperiode von übertragbaren Wertpapieren von drei Geschäftstagen nach der Ausführung (T+3) auf zwei Geschäftstage nach der Ausführung (T+2) mit Wirkung zum 6. Oktober 2014 verkürzt, um die Anforderungen der (CSD)-Regulierung Artikel 5 zu erfüllen.

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Änderungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) für die betroffenen Märke und entsprechende Finanzinstrumente, die von der Migration auf die T+2-Abwicklung betroffen sind.

Alle Produkte, für die aktuell bereits eine vertragliche Abwicklungsperiode von T+2 gilt, sind von der Änderung nicht betroffen. Bitte beachten Sie auch, dass spanische Produkte weiterhin mit Abwicklungszyklus von T+3 abgewickelt werden, da die Migration auf T+2-Abwicklung im Heimatmarkt erst für das 4. Quartal 2015 vorgesehen ist.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen sinddiesem Rundschreiben angehängt.

Die Änderungen treten am 6. Oktober 2014 in Kraft.

Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

1. Abwicklungsperiode von Options- und Futures-Kontrakten

Um die Verkürzung der Abwicklungsperiode auf T+2 von an Eurex Exchange gehandelten Futures- und Optionskontrakten in den Clearing Bedingungen abzubilden, werden folgende Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen geändert (siehe Anhang):

- Kapitel II, Abschnitt 2
 - Absatz 2.51 Clearing Von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile
 - Absatz 2.18.1 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere
- Kapitel II, Abschnitt 3
 - Absatz 3.5.1 Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile
 - Absatz 3.6.1 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien
 - Absatz 3.12.1 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

2. Vertragsstrafen bei Nichtlieferung von Wertpapieren

Zusätzlich werden in diesen Zusammenhang die Fristen für Strafen bei Nichtlieferung von Wertpapieren, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, aufgrund der Harmonisierung der Abwicklungsfristen in den meisten europäischen Märkten entsprechend angepasst. Da spanische Wertpapiere weiterhin mit Abwicklungszyklus von T+3 abgewickelt werden, werden die Strafen bei Nichtlieferung dieser Wertpapiere gemäß den Abwicklungsfristen im Heimatmarkt des zugrunde liegenden Wertpapieres berechnet.

Die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen werden in diesem Zusammenhang geändert:

- Kapitel V, Abschnitt 2, Absatz 2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

Ab dem 6. Oktober 2014 stehen die geänderten Clearing-Bedingungen auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an unser Derivatives Clearing Team unter Tel. +49-69-211-1 12 50 oder clearing@eurexclearing.com.

11. September 2014

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.5 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[…]

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- ~~•~~ am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts ~~bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden;~~
- ~~am dritten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden~~.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

[…]

2.18 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[…]

2.18.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten ~~dritten~~ Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.17.6 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von dieser Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

[…]

Abschnitt 3 Clearing von Optionen-Kontrakten

[…]

3.5 Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[…]

3.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen auf iShares ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden
- am zweiten ~~dritten~~ Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, sowie EXTF-Optionen auf Source ETFs, db x-trackers ETFs und Lyxor ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

[…]

3.6 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

[…]

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- grundsätzlich am ~~dritten~~ zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung ~~DE11, DE12, DE13, DE14~~ES11 und ES12 (Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen) am ~~zweiten~~ dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.
- ~~bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI12, FI13, FI14, GB11 und IE11 (Annex B der Eurex-Kontraktspezifikationen) am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.~~

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

[…]

3.12 **Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere**

[…]

3.12.1 **Verfahren bei Lieferung und Zahlung**

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten ~~dritten~~ Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option bzw. LEPOs.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

[…]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse[1]

[…]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[…]

[1] ~~Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.~~

2.2 Nichtlieferung

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

Bei Nichtlieferung der aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, („**Aktien**“) sowie von anderen Wertpapieren („**Andere Wertpapiere**“und zusammen mit Aktien die „**Wertpapiere**“) gelten die folgenden Bestimmungen.

[…]

(6) Vertragsstrafe

(a) Nichtlieferung von Aktien

Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet, wenn es (i) Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ~~Deutschland~~ liegt, nicht spätestens am Liefertag im Rahmen des 2. SDS oder (ii) Aktien, deren Haupthandelsplatz in Spanien ~~einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union~~ liegt, nicht spätestens am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. SDS der Abwicklungsstelle liefert. Diese Vertragsstrafenregelung gilt ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG.

Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz (2)(a) ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz (2) oder die Bezahlung des gemäß Absatz (3) festgesetzten Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen.

[…]
